

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3295 —**

**Soziale Situation ehemaliger Soldaten und Zivilbeschäftigte der Nationalen
Volksarmee der DDR**

Aus Merkblättern, herausgegeben durch eine Außenstelle des Bundesministeriums der Verteidigung im Land Brandenburg, ergeben sich in bezug auf die soziale Absicherung ehemaliger NVA-Soldaten bzw. Zivilbeschäftigte eine Reihe von Fragen an den zuständigen Bundesminister.

1. Wie hoch ist der Anteil der von der Bundeswehr übernommenen Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere, Offiziere und Zivilbeschäftigte der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA)?

a) Soldaten

Der Begriff „Soldat auf Zeit“ wird/wurde in Bundeswehr und ehemaliger NVA mit unterschiedlichen Inhalten verwendet. In der Bundeswehr bezeichnet er ein dienstgradunabhängiges, freiwilliges, zeitlich befristetes Dienstverhältnis, während in der ehemaligen NVA hierunter lediglich freiwillig dienende Mannschaften erfaßt wurden. Die nachfolgenden Zahlen erfassen die ehemaligen NVA-Soldaten, die in der NVA einen Zeit- oder Berufssoldatenstatus hatten und ab dem 3. Oktober 1990 nach den soldatenrechtlichen Bestimmungen des Einigungsvertrages weiterverwendet wurden:

23 500 Offiziere
23 700 Unteroffiziere
3 200 Mannschaften
50 400 insgesamt

b) Zivilbeschäftigte

Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wurden ca. 49 000 Zivilbeschäftigte der ehemaligen NVA in die Bundeswehr übernommen. In den folgenden Monaten wechselten noch einmal ca. 1 300 Soldaten der ehemaligen NVA in die Wehrverwaltung. Es handelt sich hierbei um Soldaten, die mit Verwaltungsaufgaben im Sinne von Artikel 87 b des Grundgesetzes betraut waren (z. B. finanzökonomischer Dienst, Liegenschafts-, Versorgungs- und Wehrersatzwesen).

2. Wie hoch wird der Anteil nach Ablauf des Probiedienstverhältnisses sein?

a) Soldaten

Nach derzeitigem Stand wurden von den Offizieren und den Unteroffizieren mit Portepee für ein weiterführendes Dienstverhältnis ausgewählt:

5 820 als Berufssoldat
4 080 als Soldat auf Zeit
9 900 insgesamt

Darüber hinaus wurden bislang rund 1 750 Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften, die bereits in der ehemaligen NVA gedient haben, als Soldat auf Zeit über zwei Jahre hinaus weiterverpflichtet.

b) Zivilbeschäftigte

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der in den neuen Bundesländern für die Wehrverwaltung des Bundes anfallenden Daueraufgaben werden aus heutiger Sicht rund 24 700 zivile Mitarbeiter notwendig sein. Der ursprünglich übernommene Personalbestand ist demzufolge auf derzeit 24 862 (Stand: August 1992) ungekündigte Mitarbeiter zurückgeführt worden.

3. Trifft es zu, daß die in der NVA absolvierten Dienstjahre bei der Bundeswehr nicht anerkannt werden?
4. Wenn ja, ist der Bundesminister bereit, diese Regelung zu verändern?
5. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die genannte Regelung auf die Rente eines heute beispielsweise 45jährigen NVA-Offiziers im Vergleich zu einem gleichaltrigen Bundeswehroffizier?

a) Besoldung

Nach der vom Bundeskabinett am 3. Juni 1992 beschlossenen Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung, der der Bundesrat am 25. September 1992 mit Maßgaben zugestimmt hat, werden auch Dienstzeiten in der ehemaligen NVA bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt. Ausgenommen sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für

Nationale Sicherheit bei den Grenztruppen sowie Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden sind.

b) Versorgung

Nach bisherigem Recht werden Dienstzeiten in der ehemaligen NVA – außer Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit – bei der Berechnung des Ruhegehalts in vollem Umfang berücksichtigt. Nach der vom Bundeskabinett ebenfalls am 3. Juni 1992 beschlossenen und vom Bundesrat am 25. September 1992 mit Maßgaben gebilligten Änderungsverordnung zur Beamten- und Soldatenversorgungsübergangsverordnung wird dies künftig nur noch dann der Fall sein, wenn Beschäftigungszeiten vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt nicht mehr als fünf Jahren vorliegen. Andernfalls werden solche Zeiten nur bei der späteren Rente angerechnet.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit anderen Versorgungsregelungen für das Beitrittsgebiet. Grundlage für die Versorgung aller Angehörigen des früheren öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet einschließlich der Angehörigen der ehemaligen NVA ist der Einigungsvertrag.

Die Grundsatzentscheidung des Einigungsvertrages, unabhängig von der Art der Tätigkeit, die Altersversorgung rentenrechtlich zu regeln, ist im Renten-Überleitungsgesetz für die Sonderversorgungssysteme konkretisiert worden. Als Folge hiervon wurde die Anpassung der beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Übergangsregelung für erforderlich gehalten. Diese Regelung gilt zum einen für alle, die aus dem früheren „öffentlichen Dienst“ der ehemaligen DDR als Beamte in den öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Gemeinden) übernommen werden. Im Hinblick auf den Grundsatz, daß das Soldatenversorgungsrecht dem Beamtenversorgungsrecht folgt, mußten aber auch die in die Bundeswehr als Berufssoldaten übernommenen Angehörigen der ehemaligen NVA in die Änderung einbezogen werden.

Bei der Neuregelung konnte nicht die Überlegung im Vordergrund stehen, gleiche Bedingungen in Ost und West zu schaffen; maßgebend mußte vielmehr der Grundsatz der Gleichbehandlung der Berufssoldaten/Ost mit der übrigen Bevölkerung im Beitrittsgebiet sein. Auch nach neuem Recht werden die Ruhegehälter unter Einschluß der Renten über dem allgemeinen Rentenniveau in der ehemaligen DDR liegen. Es muß aber der Eindruck vermieden werden, die im früheren DDR-System in der Alterssicherung begünstigten Personengruppen würden erneut versorgungsrechtliche Vorteile erlangen.

Als Ausgleich für nicht berücksichtigte Vordienstzeiten sieht die Änderungsverordnung für den Soldatenbereich folgendes vor:

- Die wegen der besonderen Altersgrenzen vor dem 60. Lebensjahr ausscheidenden Berufssoldaten erhalten neben dem einmaligen Ausgleich nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes (8 000 DM) für jedes Jahr der Zurruhesetzung vor dem 60. Lebensjahr einen einmaligen – ebenfalls steuerfreien – Betrag von 1 000 DM (also bis zu 7 000 DM).

- Liegt das Ruhegehalt oberhalb der Mindestversorgung, wird es ab dem 60. Lebensjahr bis zum Eintritt des Rentenfalles (spätestens mit 65 Jahren) für jedes Jahr der NVA-Zugehörigkeit um 1 v. H. auf höchstens 70 v. H. erhöht. Ob die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts eintritt oder wegen des Bezugs von Mindestversorgung ausgeschlossen ist, hängt wesentlich vom Eintrittsalter in die Bundeswehr ab (am 3. Oktober 1990).

Aufgrund von Beschlüssen des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. September 1992 und des Bundesrates vom 25. September 1992 wird die Bundesregierung prüfen, ob und ggf. welche weiteren versorgungsrechtlichen Regelungen zugunsten der wegen der besonderen Altersgrenze verhältnismäßig früh ausscheidenden Berufssoldaten vorgesehen werden sollen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungsverordnung wird auf die anliegenden Beispiele hingewiesen.

6. Welche Regelungen gibt es in bezug auf Abfindungen bzw. Übergangsgeld für entlassene Beschäftigte?

Arbeitnehmer, die am 3. Oktober 1990 von der Bundeswehr übernommen worden sind und deren Arbeitsverhältnis aus den für diesen Personenkreis im Einigungsvertrag genannten Gründen gekündigt worden ist, erhalten ein Übergangsgeld in Höhe von 70 v. H. des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts der letzten sechs Monate für die Dauer von sechs Monaten bzw. neun Monaten, sofern das 50. Lebensjahr vollendet ist.

Die Tarifvertragsparteien haben am 6. Juli 1992 einen Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vereinbart, nach dem Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem BAT-O/MTArb-O gestaltet und deren Arbeitsverhältnis ab dem 15. Juni 1992 beendet wird, anstelle des Übergangsgeldes nach dem Einigungsvertrag eine Abfindung nach diesem Tarifvertrag erhalten können.

Voraussetzung ist, daß das Arbeitsverhältnis gekündigt wird bzw. bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Kündigung durch Auflösungsvertrag beendet wird, weil

- a) der Arbeitnehmer wegen fehlenden Bedarfs nicht mehr verwendbar ist oder
- b) die bisherige Beschäftigungsdienststelle ersatzlos aufgelöst wird oder bei Verschmelzung, Eingliederung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsstelle die bisherige oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr möglich ist.

Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Fünffache dieser Vergütung bzw. dieses Lohnes; sie darf den Betrag von 10 000 DM nicht übersteigen.

Die Höhe der Abfindung kann sich verringern durch Anrechnungsvorschriften, bzw. wenn der Arbeitnehmer erneut in ein

Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eintritt.

7. Wie hoch ist der Anteil von Offizieren aus den alten Bundesländern in den Dienststellen der neuen Bundesländer?

In den neuen Bundesländern sind derzeit rund 1 600 Offiziere aus dem alten Bundesgebiet eingesetzt, davon etwa 230 als vorübergehende Verstärkung.

Thema: Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung/
 Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung;
 hier: Gegenüberstellung Versorgung Berufssoldaten
 Geltendes Recht/Neues Recht

Eckmann: Hauptmann, A 11 Endstufe, verheiratet, keine Kinder, keine Berücksichtigung der derzeitigen Ostabsenkung.

Alter am 03. 10. 1990:	45 Jahre
Vordienstzeit NVA:	25 Jahre
Restdienstzeit in der Bundeswehr (ab 03. 10. 1990):	<u>8 Jahre</u>
Gesamtdienstzeit:	33 Jahre
Altersgrenze:	53 Jahre

Zeitablauf	Geltendes Recht	Neues Recht
03. 10. 1990 45 Jahre (NVA-Dienstzeit 25 Jahre)		Dienstbezüge
53 Jahre (Zurruhesetzung)	Versorgung (33 Dienstjahre) 75 v. H. 3 975,- DM/Monat Einmalzahlung: 8 000,- DM	Mindestversorgung 2 039,- DM/Monat Einmalzahlung 8 000,- DM + 7 × 1 000,- DM = 15 000,- DM
ab dem 60. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Rentenalter)	keine Veränderung	keine vorübergehende Erhöhung, da Mindestversorgung
65 Jahre	Rente aus NVA-Dienstzeit: = 800,- DM (angenommen) Anrechnung Rente auf das Ruhegehalt Ergebnis: Ruhegehalt: 3 175,- DM/Monat Rente: <u>800,- DM/Monat</u> Gesamtversorgung: <u>3 975,- DM/Monat</u>	Beginn Rentenzahlung Erdiente Versorgung (8 Jahre Bw) 28,12 v. H. = 1 501,- DM/Monat + Rente = <u>800,- DM/Monat</u> Gesamtversorgung: <u>2 301,- DM/Monat</u>

Vergleichsergebnis:

– Geltendes Recht	Versorgungsbezüge ab Eintritt in den Ruhestand Einmalzahlung	3 975,- DM/Monat 8 000,- DM
– Neues Recht	Versorgungsbezüge bis zum Erreichen des Rentenalters (12 Jahre) Einmalzahlung	2 039,- DM/Monat 15 000,- DM
	Versorgungsbezüge ab Eintritt Rentenalter einschließlich Rente	2 301,- DM/Monat

Thema: Vorgesehene Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung/
 Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung;
 hier: Gegenüberstellung Versorgung Berufssoldaten
 Geltendes Recht/Neues Recht

Eckmann: Major, A 13 Endstufe, verheiratet, keine Kinder, keine Berücksichtigung der derzeitigen Ostabsenkung.

Alter am 03. 10. 1990:	45 Jahre
Vordienstzeit NVA:	25 Jahre
Restdienstzeit in der Bundeswehr (ab 03. 10. 1990):	<u>10 Jahre</u>
Gesamtdienstzeit:	35 Jahre
Altersgrenze Major:	55 Jahre

Zeitallauf	Geltendes Recht	Neues Recht
03. 10. 1990		
45 Jahre (NVA-Dienstzeit 25 Jahre)		Dienstbezüge
55 Jahre (Zurruhesetzung)	Versorgung (35 Dienstjahre) 75 v. H. 4 838,- DM/Monat Einmalzahlung: 8 000,- DM	Mindestversorgung (10 Dienstjahre) 35 v. H. 2 267,- DM/Monat Einmalzahlung 8 000,- DM + 5 × 1 000,- DM = 13 000,- DM
ab dem 60. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Rentenalter)	keine Veränderung	keine vorübergehende Erhöhung der Versorgung, da Mindestversorgung
65 Jahre	Rente aus NVA-Dienstzeit: = 800,- DM Anrechnung Rente auf das Ruhegehalt Ergebnis: Ruhegehalt: 4 038,- DM/Monat Rente: 800,- DM/Monat Gesamtversorgung: <u>4 838,- DM/Monat</u>	Beginn Rentenzahlung Erdiente Versorgung (10 Jahre Bw) 28,12 v. H. = 1 824,- DM/Monat Rente (25 Jahre NVA) = 800,- DM/Monat Gesamtversorgung: <u>2 624,- DM/Monat</u>

Vergleichsergebnis:

– Geltendes Recht	Versorgungsbezüge ab Eintritt in den Ruhestand Einmalzahlung	4 838,- DM/Monat 8 000,- DM
– Neues Recht	Versorgungsbezüge bis zum Erreichen des Rentenalters (10 Jahre) Einmalzahlung	2 267,- DM/Monat 13 000,- DM
	Versorgungsbezüge ab Eintritt Rentenalter einschließlich Rente	2 624,- DM/Monat

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333